

**Fernwärme-
Versorgungsvertrag**
(Sondervertrag > 250 kW)

Zwischen

- nachstehend **Kunde** genannt -

und der

Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau
vertreten durch den Geschäftsführer
Dino Höll
Albrechtstraße 48
06844 Dessau-Roßlau

- nachstehend **FWV** genannt -

Kunden-Nr.:
Abnehmer-Nr.:

wird folgender Vertrag für die Versorgung mit Fernwärme geschlossen.

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980, BGBl I, S. 742 in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB Heizwasser) – Heizwasser für den Anschluss an die Fernwärmenetze im gesamten Stadtgebiet Dessau
- Anlage 3: Ergänzende Bestimmungen der Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV)
- Anlage 4: Fernwärmepreise
- Anlage 5: Daten Abnahmestellen
- Anlage 6: Informationsschreiben zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind auf unserer Internetseite www.dvv-dessau.de unter Produkte / DessauWärme / Allgemeine Versorgungsbedingungen hinterlegt.

1. Scannen Sie den QR-Code mit Ihrem Smartphone ein.
2. Klicken Sie auf den Tab „Allgemeine Versorgungsbedingungen“
3. Die Anlagen 1, 2 und 3 zum Vertrag finden Sie zum bequemen Download.



1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die FWV stellt dem Kunden zur Versorgung seiner in der **Anlage 5** definierten Abnahmestellen auf den Grundstücken in Dessau Fernwärme für Raumheizung und für Gebrauchswarmwasser aus dem Heizwassernetz bereit.
- 1.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz der FWV zu decken. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 1.3 Die von der FWV bereitzustellende Wärmeleistung für die in der **Anlage 5** aufgeführten Lieferstellen erfolgt an der Übergabestelle gemäß folgender vertraglicher Bezugsdaten, die der Kunde gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 2**) und den Ergänzenden Vertragsbestimmungen (**Anlage 3**) ermittelt hat. Die bereitzustellende Wärmeleistung für die jeweilige Lieferstelle ist der **Anlage 5** zu entnehmen.
- 1.4 Die FWV ist berechtigt, den maximalen Heizwasserdurchfluss auf die vereinbarte Wärmeleistung zu begrenzen.
- 1.5 Die Eigentumsgrenze zwischen der Anlage der FWV und der Kundenanlage ist gleichzeitig die Übergabe-/Übernahmestelle. Sie grenzt die Verantwortung der FWV und des Anschlussnehmers / Kunden für die Betriebsführung und Instandhaltung ab. Diese liegt in Fließrichtung des Fernheizwassers
 - an der Austrittsverbindungsstelle (Flansch, Verschraubung bzw. Schweißnaht) des Schmutzfängers im Vorlauf und
 - an der Eintrittsverbindungsstelle (Flansch, Verschraubung bzw. Schweißnaht) des Wärmemengenzählers (bisher Volumenstrombegrenzer) im Rücklauf der Übergabestation, sofern nicht in der **Anlage 5** eine andere Abgrenzung der Übergabestelle, wie insbesondere nach Hausanschlussstation verzeichnet und damit vereinbart wurde.
- 1.6 Die technischen Einzelheiten über den Anschluss und den Betrieb der Anlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser (**Anlage 2**) festgelegt.

2. Messung

Zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs des Kunden verwendet die FWV den Vorschriften des § 3 FFVAV entsprechende Messeinrichtungen (§ 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum von FWV und werden von FWV gewartet und betrieben.

3. Fernwärmepreis

Der Kunde zahlt der FWV für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

- 3.1 einem verbrauchsunabhängigen **Jahresgrundpreis** (GP) für die bereitzustellende Wärmeleistung (kW) in €/a
- 3.2 einem verbrauchsabhängigen **Arbeitspreis** (AP) für die gelieferte Wärmemenge (kWh) in ct/kWh
- 3.3 einem **Gasspeicherumlagepreis** (GSUP) für die gelieferte Wärmemenge (kWh) in ct/kWh
- 3.4 einem verbrauchsunabhängigen **Verrechnungspreis** (VP) für die Vorhaltung und Überwachung jeder Messeinrichtung einschließlich Abrechnung und Verrechnung durch die FWV je Zähler in €/Monat.
- 3.5 Auf die unter Punkt 3.1 bis 3.4 genannten Preise wird die jeweilige gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben.
- 3.6 Das Entgelt für den Jahresgrundpreis und den Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ab Beginn der Leistungsbereitstellung nach Punkt 7.1 des Vertrages zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das Entgelt für den Jahresgrundpreis tagantellig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer vereinbarten Änderung der bereitzustellenden Wärmeleistung in einem laufenden Rechnungsjahr für den geänderten Teil der bereitzustellenden Wärmeleistung.
- 3.7 Die Abrechnung für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge erfolgt monatlich aufgrund der abrechnungsrelevanten monatlich abgelesenen Werte.

Die verbrauchsunabhängigen Preise gemäß Ziffer 3.1 und 3.4 werden bei der monatlichen Abrechnung der Wärmemenge mit 1/12 des Jahresbetrages in Rechnung gestellt.

Bei monatlicher Ablesung der Messeinrichtung (ohne Fernablesbarkeit) durch den Kunden selbst oder bei Ablesung durch einen Messdienstleister teilt der Kunde oder der Messdienstleister der FWV den abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums am letzten Werktag des Abrechnungsmonats bis spätestens zum dritten Werktag des Folgemonats mit (Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder bundesweit gesetzliche Feiertage sind).

Nimmt der Kunde oder der Messdienstleister die Ablesung nicht innerhalb dieser Frist vor und / oder wird das Ableseergebnis nicht FWV rechtzeitig mitgeteilt, ist die FWV zur Schätzung des Verbrauchs auf der Grundlage vergleichbarer früherer Ablesezeiträume oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse berechtigt.

Für den Fall, dass beim Kunden fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet sind, werden ihm die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen monatlich zur Verfügung gestellt. FWV übermittelt dem Kunden die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen unentgeltlich.

Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

3.8 Es gelten die vereinbarten Fernwärmepreise nach **Anlage 4**.

4. Haftung bei Versorgungsstörungen und Versorgungsunterbrechungen (§ 6 AVBFernwärmeV)

4.1 Die FWV haftet für Schäden durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.

4.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften das FVU und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften das FVU und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

4.3 Die Schadensersatzpflicht beider Parteien ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, unvorhersehbare Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.

4.4 Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an einen Dritten weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegenüber der FWV erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 vorgesehen ist. Gleiches gilt für die Weiterleitung von Wärme an Mieter.

5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der FWV den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen, für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtungen, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, der FWV hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

6. Loyalitätsklausel

Sollten sich in Zukunft die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Preisvereinbarungen dieses Vertrages begründet sind, wesentlich ändern, kann jeder Vertragschließende eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages verlangen.

7. Vertragsdauer

7.1 Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom **01.01.2025** in Kraft und **endet** mit Ablauf des **31.12.2025**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7.2 Dem Kunden wird im vierten Quartal 2025 ein neues Vertragsangebot für den Zeitraum ab dem 01.01.2026 unterbreitet.

7.3 Der Vertrag wird in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

8. Allgemeines

8.1 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle vorhergehenden Verträge und deren Nachträge über die Wärmeenergielieferung zwischen dem Kunden und der FWV für die in 1.1 genannte Lieferstelle außer Kraft.

8.2 Der Kunde, der zugleich Grundstückseigentümer ist, gestattet der FWV die kostenlose Nutzung seines Grundstücks für die Unterhaltung und den Betrieb der Fernwärmeleitung inklusive Zubehör, in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie in § 8 AVBFernwärmeV vorgesehen.

8.3 Soweit in diesem Vertrag bzw. den Ergänzenden Bedingungen (**Anlage 3**) keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) – AVBFernwärmeV – in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 1**).

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) (FFVAV) in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

8.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, bleibt dieser Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt die gesetzliche Bestimmung.

8.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dessau-Roßlau. Zuständig ist das Landgericht Dessau-Roßlau.

..... Dessau-Roßlau, den

.....
Kunde Stadtwerke Dessau
Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau

.....
Kundenunterschrift

.....
Höll ppa. Henze
Geschäftsführer Prokurist

Anlage 1 zum Fernwärmeversorgungsvertrag;

Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980, BGBl 1, 5. 742 in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 2 zum Fernwärmeversorgungsvertrag:

Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB Heizwasser) — Heizwasser für den Anschluss an die Fernwärmenetze im gesamten Stadtgebiet Dessau

Anlage 3 zum Fernwärmeversorgungsvertrag:

Ergänzende Bestimmungen der Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV)

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind auf unserer Internetseite www.dvv-dessau.de unter Produkte / DessauWärme / Allgemeine Versorgungsbedingungen hinterlegt.

1. Scannen Sie den QR-Code mit Ihrem Smartphone ein.
2. Klicken Sie auf den Tab „Allgemeine Versorgungsbedingungen“
3. Die Anlagen 1, 2 und 3 zum Vertrag finden Sie zum bequemen Download.



Anlage 4 zum Fernwärmeversorgungsvertrag

Fernwärmepreise und Preisänderungen

(Sondervertrag > 250 kW)

4.1 Fernwärmepreise

Stand: ab 01.01.2025

Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus Grundpreis, Arbeitspreis, Gasspeicherumlagepreis und Verrechnungspreis:

4.1.1 Grundpreis (GP)

Je nach Versorgungsvariante (*siehe Anlage 5 / Daten Abnahmestelle*) zahlt der Kunde als Jahresgrundpreis einen Basis- oder einen Servicegrundpreis.

a) Basisgrundpreis:

Für die Bereitstellung der nach **Anlage 5** bestellten maximalen Wärmeleistung ab Netz (Der Kunde betreibt seine Hausanschlussstation selbst. Kauf, Installation, Wartung und Betrieb der Hausanschlussstation erfolgt durch den Wärmekunden) zahlt der Kunde einen Jahresgrundpreis von

26,89 €/kW/a).

b) Servicegrundpreis:

Für die Bereitstellung der nach **Anlage 5** bestellten maximalen Wärmeleistung ab Station (FWV betreibt für den Kunden die Hausanschlussstation. Kauf, Installation, Wartung einschließlich Bereitschaft für eventuelle Störung und Betrieb erfolgt durch FWV) zahlt der Kunde einen Jahresgrundpreis von

53,67 €/kW/a).

Bei monatlicher Abrechnung wird 1/12 des Jahresgrundpreises zugrunde gelegt.

4.1.2 Arbeitspreis (AP)

Der Kunde zahlt für die abgenommene Wärmemenge einen Arbeitspreis von

13,36 ct/kWh (netto).

4.1.3 Gasspeicherumlagepreis (GSUP)

Der Kunde zahlt für die abgenommene Wärmemenge einen Gasspeicherumlagepreis. Dieser beträgt auf Grundlage der aktuellen Gasspeicherumlage (Stand 11/2024) zur Zeit

0,82 ct/kWh (netto).

Aufgrund der Änderungen der Gasspeicherumlage zum 1. Juli 2025 wird sich der Gasspeicherumlagepreis bereits zum 1. Juli 2025 gemäß der Preisänderungsregelung gemäß 4.2 des Preisblattes (Anlage 4) ändern. Die zum 1. Juli 2025 gültige Gasspeicherumlage wird von Trading Hub Europe im Laufe des zweiten Quartals 2025 festgelegt.

4.1.4 Verrechnungspreis (VP)*

Für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung sowie die Abrechnung und Verrechnung durch FWV zahlt der Kunde einen von der vereinbarten Wärmeleistung abhängigen Verrechnungspreis in **€/Monat je Zähler**:

	bis	75 kW	=	6,14 EUR/Monat (netto)
76	bis	150 kW	=	8,18 EUR/Monat (netto)
151	bis	300 kW	=	11,25 EUR/Monat (netto)
301	bis	500 kW	=	13,80 EUR/Monat (netto)
501	bis	800 kW	=	19,94 EUR/Monat (netto)

Für Messeinrichtungen > 800 kW, Sondermesseinrichtungen bzw. Messeinrichtungen mit Kommunikationseinrichtung wird der Verrechnungspreis gesondert vereinbart.

*Dieser Verrechnungspreis gilt nur für Messeinrichtungen ohne Kommunikationseinrichtung.

4.2 Preisänderungen des Gasspeicherumlagepreises

Der Gasspeicherumlagepreis gemäß Ziffer 4.1.3 wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$GSUP = GSUP_0 * \frac{GSU}{GSU_0}$$

In dieser Formel bedeuten:

GSUP jeweils gültiger Gasspeicherumlagepreis in ct/kWh

GSUP₀ Basis-Gasspeicherumlagepreis unter Berücksichtigung der eingesetzten Erdgasmengen für die Wärmeerzeugung sowie für diese Erdgasmengen durch die Gasspeicherumlage entstehenden Mehrkosten vor dem Hintergrund der abgesetzten Wärmemengen in Höhe von **0,40 ct/kWh**

GSU jeweils gültige Gasspeicherumlage in ct/kWh,
veröffentlichter Wert unter:
<https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

GSU₀ Basis-Gasspeicherumlage in Höhe von **0,145 ct/kWh**

Der unter Ziffer 4.1.3 aufgeführte Gasspeicherumlagepreis ändert sich auf Grundlage der obigen Formel bereits zum 01.01. sowie ferner zum 01.07. des Jahres 2025. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 4.2 der jeweils gültige Wert der Gasspeicherumlage in ct/kWh zugrunde gelegt.

Die Faktoren der Preisänderungsformel werden auf sechs Nachkommastellen errechnet. Der sich aus der Preisänderung ergebende neue Preis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

4.3 Steuern- und Abgabenklausel

Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist FVW berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist die FVW zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der nächsten Abrechnung gemäß Ziffer 3.6 des Vertrages informiert.

4.4 Umsatzsteuer

Allen in 4.1 und 4.2 genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich geschuldeter Höhe hinzugerechnet.

Anlage 5 zum Fernwärmeversorgungsvertrag

Daten Abnahmestellen

							Versorgungsvariante	
Lfd. Nr.	Vertragskonto (Kunden-Nr.)	FA-Nr. (Abnehmer-Nr.)	Anlagen-Nr.	Abnahmestelle (Straße, PLZ Ort)	Letzter Jahresverbrauch (informativ) (kWh)	Bestellte maximale Wärmeleistung (kW)	Grundpreistyp: Basisgrundpreis/ Servicegrundpreis (€/kW/a)	Eigentümer Hauszentrale
								Kunde / FWV

Anlage 6 zum Fernwärmeversorgungsvertrag

Datenschutzinformation (Stand 16.05.2023)

1. Allgemeines

Wir von der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft GmbH Dessau (nachfolgend „DVV“) verarbeiten Ihre Daten zum Zweck der Wasser und Wärmeversorgung. Dabei nehmen wir den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformationen sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Dies sind insbesondere Ihre Vertragsdaten einschließlich Ihrer Kontaktdaten, Ihrer Abrechnungsdaten, Daten aus Funkzählern sowie die Daten zur Kommunikation mit Ihnen.

2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau (FWV)

Für alle Verarbeitungen rund um das Thema Heizung und Fernwärme,

Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA)

Für alle Verarbeitungen rund um das Thema Wasser und Abwasser,

jeweils erreichbar unter

Albrechtstraße 48
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: 0800 899 1500
Fax: 0340 899 1099

Die Datenverarbeitung findet jeweils als gemeinsame Verarbeitung gemäß Art. 26 DSGVO statt, zusammen mit der

Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV)

Albrechtstraße 48
06844 Dessau-Roßlau
Mail: kundenservice@dvv-dessau.de
Telefon: 0800 899 1500
Fax: 0340 899 1099

Gemeinsame Verarbeitung bedeutet, dass beide Verarbeiter über die Art und Zwecke der Verarbeitung gemeinsam entscheiden. Dies ist notwendig, da die DVV als zentrales Organ der Stadtwerke Dessau wichtige Dienstleistungen für alle Tochtergesellschaften der Stadtwerke erbringt inklusive der Durchführung des Vertrages, wesentliche Bestandteile des Vertragsmanagements, Abrechnung und Kundenkommunikation. Sie können sich für alle Fragen und Belange rund um Ihren Vertrag mit der DVV oder deren Tochtergesellschaften an den zentralen Kundenservice der DVV (z.B. Kundencenter Zerbster Straße 2 a/b der DVV oder unter den oben genannten Kontaktdaten) wenden.

3. Zwecke der Verarbeitung

3.1. Vertragsabwicklung

Die DVV verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages mit Ihnen. Dies erfasst u.a. die Verbrauchsabrechnung, den Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die Kommunikation mit Ihnen. Aber auch die Weitergabe Ihrer Kontaktdaten z.B. an Handwerker und sonstige Fachbetriebe ist anlassbezogen, zur Erfüllung unserer Ihnen gegenüber bestehenden Vertragspflichten, erforderlich.

Rechtsgrundlage ist die Durchführung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages, Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Weiterhin verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, welche auf Ihre Anfrage erfolgten, erforderlich ist. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Zur Erfüllung des Vertrages, d.h. zum Zwecke der Ermittlung Ihres Verbrauchs, der Abrechnungserstellung, Abwicklung der Zahlung sowie der Ver- sendung von Schreiben, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten auch an Dritte (z.B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister). Mit diesen haben wir die erforderlichen Auftragsverarbeitungsverträge nach Art. 28 DSGVO geschlossen.

3.2. Einwilligung

Direktwerbung in Form von elektronischer Werbung (per E-Mail) oder Telefon erfolgt nur, soweit Sie uns dafür Ihre Einwilligung erteilt haben. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Kundenstammdaten
(Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kundennummer; ggf. Firma, Registergericht, Registernummer),
- Kundenkommunikation
(Schriftverkehr aus Briefen und E-Mails, Zeitpunkt und Anliegen aus Telefonaten)
- Funkzählerdaten
(Zählernummer, Hersteller, Zählertyp, Fehlercodes, Batterielebensdauer),
- Funkablesungsdaten
(Aktueller Messwert, letzter Monatswert, Ablesezeitpunkt, Stichtagswert des 31.12. jedes Jahres, Ablesung bei Wohnungswechsel, im Falle jährlicher Walk-By-Ablesung: Monatswerte der letzten 13 Monate),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Abrechnungsdaten
(Bankverbindungsdaten, Betrag und Zeitpunkt der Zahlungseingänge)

Folgende Daten erheben wir von Ihnen im Rahmen der jährlichen Ablesung der Wärmemengenzähler (je nach verbautem Zähler vor Ort oder im Rahmen der Funkablesung):

Zählernummer, Ablesezeitraum, Stichtagswert 31.12. sowie der aktuelle Verbrauchswert.

Bei der Ablesung der Funkzähler zusätzlich die o.g. Funkablesungsdaten.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die DVV lässt einzelne der vorgenannten Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (insbesondere IT-) Dienstleister ausführen. Diese erhalten von uns die für die Erbringung der beauftragten Leistung erforderlichen Daten.

Eine konkrete Übersicht unserer Partner, die für die regelmäßige Erfüllung der Dienstleistungen eingesetzt werden und personenbezogene Daten verarbeiten, sind:

- Infra-Tec-Energy GmbH, Am Friedrichsgarten 17, 06844 Dessau-Roßlau für die Ablesung der Zähler, Zählerwechsel und ggf. Inkassodienstleistungen
- QUNDIS GmbH, Sonnentor 2, 99098 Erfurt für die Bereitstellung und Betrieb des Gateways
- GISA GmbH, Leipziger Chaussee 191a, 06112 Halle (Saale) für den Betrieb des Rechenzentrums (SAP), den Rechnungsdruck und Versand

Soweit es sich in diesen Fällen um eine Auftragsdatenverarbeitung handelt, haben wir die erforderlichen Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen. In den anderen Fällen erfolgt eine Datenübertragung nur soweit dies gesetzlich zulässig ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b), c), f) DSGVO) oder auf Grundlage Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO).

6. Übermittlung an Drittländer/ Internationale Organisationen

Eine Übertragung in Drittländer (Länder außerhalb des EWR) oder Internationale Organisationen findet nicht statt.

7. Aufbewahrungsdauer und Löschung Ihrer Daten

Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sofern dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Sonstige abrechnungsrelevante Daten bewahren wir gemäß gesetzlichen Pflichten für einen Zeitraum von 10 Jahren auf. Die Sendeprotokolle mit Funkablesedaten und Funkzählerdaten werden nach Ablauf der Regelverjährungsfrist (3 Jahre beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres der Ablesung) gelöscht.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten / Folgen der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der aufgeführten personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Vertrages zwingend erforderlich.

9. Ihre Rechte

9.1. Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.

Nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können Sie folgende Rechte bei uns geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DSGVO),

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a bis d DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO),
- Recht auf Unterrichtung über die Empfänger, denen Ihre personenbezogenen Daten offengelegt wurden (Art. 19 DSGVO)
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten und Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO),

Bitte richten Sie Ihre Anfrage hierzu an die DVV unter Nutzung der unter Punkt 2. genannten Kontaktdaten.

9.2. Widerspruchsrecht gegen die Datenerhebung in besonderen Fällen (Art. 21 DSGVO)

- (1) *Erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) oder f) DSGVO, haben Sie jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. In dieser Datenschutzerklärung ist aufgeführt, auf welcher Rechtsgrundlage die Datenverarbeitungen beruhen. Wenn Sie Widerspruch einlegen, werden wir Ihre betroffenen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.*
- (2) *Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.*

(Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1,2 DSGVO)

Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die DVV unter Nutzung der unter Punkt 2. genannten Kontaktdaten.

9.3. Widerrufsrecht bezüglich einer erteilten Einwilligung

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die DVV unter Nutzung der unter Punkt 2. genannten Kontaktdaten.

9.4. Beschwerderecht Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Für die DVV ist dies der

Landesbeauftragte für den Datenschutz
Sachsen-Anhalt
Postfach 1947
39009 Magdeburg

10. Datenschutzbeauftragter

Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
z.Hd. Datenschutzbeauftragter
Albrechtstraße 48
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 (0) 340 8991113
E-Mail: dsb@dvv-dessau.de